



K u n d m a c h u n g
Grenzüberschreitendes UVP-Verfahren
Tschechische Republik, KKW Temelín,
Erweiterung der Lagerkapazität des Zwischenlagers für abgebrannten
Kernbrennstoff

Gemäß § 10 Abs. 7 des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes 2000 – UVP-G 2000, BGBl. Nr. 697/1993, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 26/2023, wird kundgemacht:

Für die Erweiterung der Lagerkapazität des Zwischenlagers für abgebrannten Kernbrennstoff am Standort des KKW Temelín wird eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach tschechischem Recht durchgeführt. Die zuständige UVP-Behörde ist das tschechische Umweltministerium. Projektwerberin ist die ČEZ, a. s..

Das tschechische Umweltministerium hat der Republik Österreich gemäß Artikel 4 des Übereinkommens über die Umweltverträglichkeitsprüfung im grenzüberschreitenden Rahmen (Espoo Konvention) und Art. 7 UVP-RL die UVP-Dokumentation (UVE) und weitere Unterlagen in deutscher Sprache übermittelt.

Die Unterlagen liegen vom 11.11.2024 bis einschließlich 10.12.2024 während der Amtsstunden im Amt der Vorarlberger Landesregierung, Information Landhaus, Römerstraße 15, 6901 Bregenz, zur öffentlichen Einsichtnahme auf. Zusätzlich können die Unterlagen auch im Internet unter der Adresse <http://www.umweltbundesamt.at/uvp-zwilag-ete-temelin-2023> abgerufen werden.

Zu den Unterlagen kann jede Person während der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme an die Vorarlberger Landesregierung, mit der Adresse Amt der Vorarlberger Landesregierung, Landhaus, 6901 Bregenz, richten. Diese wird an die Tschechische Republik weitergeleitet.

Für die Vorarlberger Landesregierung
Im Auftrag

Ing. Andreas Grabher